

## **Merkblatt zum Verfahren**

Hier finden Sie Informationen zur Meldung und Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, zur mündlichen Prüfung, zum Zuhören bei der mündlichen Prüfung und was im Falle einer Erkrankung zu tun ist.

### **Meldung**

Anmeldevordrucke erhält man bei der Fachschaft der Universität oder auf der Internetseite des JPA Düsseldorf. Die Meldung zur Prüfung sollte spätestens **acht** Wochen vor dem gewünschten Klausurenmonat erfolgen. Bitte füllen Sie den Meldevordruck vollständig und zweifelsfrei lesbar aus.

### **Zulassung**

Nach Einreichung der vollständigen Meldeunterlagen werden Sie zur Prüfung zugelassen. Die Zulassung wird Ihnen etwa 1-2 Wochen später übersandt. Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten wird Ihnen frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vor dem ersten Klausurentermin zugesandt.

### **Mündliche Prüfung**

Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird voraussichtlich im fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit stattfinden (zum Beispiel Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Mai -> Mündliche Prüfung im Oktober). Der konkrete Termin wird spätestens drei Wochen vorher bekannt gegeben. Mit diesem Schreiben wird Ihnen auch mitgeteilt, wie Ihre Aufsichtsarbeiten bewertet wurden.

### **Erkrankung**

Im Falle des krankheitsbedingten Fehlens bei den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung muss das Fernbleiben unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt angezeigt und – spätestens am Folgetag – ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

### **Zuhörer**

Bei einer mündlichen Prüfung kann zuhören, wer sich selbst bereits im Prüfungsverfahren befindet. Nähere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt über die Teilnahme an mündlichen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung als Zuhörer.

Stand: Oktober 2017